

Etwas Glück im Unglück

Von: Jo Konrad (DULV Vorsitzender) und Thomas Ingerl (HDI Mainz)

Stand: Februar 2021

Weit mehr als 200.000 Deutsche verlieren Jahr für Jahr wegen ihrer angeschlagenen Gesundheit ihren Job und werden berufsunfähig. In der Praxis bedeutet dies meist den finanziellen und sozialen Absturz, ganz besonders für Berufsanfänger, Selbständige oder den jungen Familienvater. Dagegen kann man sich mit einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung schützen, die das Flugrisiko mit abdeckt.

Welche Berufsunfähigkeitsversicherung ist für uns Flieger geeignet? Welche Fallstricke stecken im Kleingedruckten der Verträge? Wozu brauche ich überhaupt solch eine Versicherung, die viel Geld kostet, wo ich doch jeden Monat in die Rentenkasse einen Batzen Euros überweise? Diese Fragen beschäftigen jeden Piloten spätestens dann, wenn er seinen verletzten Fliegerkameraden im Krankenhaus besuchen muss. Daß unsere staatliche Rentenkasse knapp bei Kasse ist, wissen wir. Schon zum 1. Januar 2001 wurden die Bedingungen der staatlichen Rentenversicherung ganz entscheidend zum Nachteil der Versicherten geändert. Wer nach dem 1. Januar 1961 geboren wurde, erhält nur noch eine geringe Erwerbsminderungsrente ausbezahlt. Diese Rentenleistung erhalten wiederum nur diejenigen, die am Tag weniger als sechs Stunden irgendeine Tätigkeit ausüben können. Im Klartext bedeutet dies für alle jüngeren Versicherten: Der Aushilfsjob als Pförtner muss angenommen werden trotz akademischer Titel oder anderer beruflicher Qualifikationen. Der bisherige Berufsstand spielt bei der Leistungsprüfung der Rentenanstalt nur für Versicherte über 60 Jahren noch eine Rolle. Nur für diese Altersgruppe ist nicht jeder neue Job zumutbar. Für Selbständige, Studenten, Schüler, Auszubildende, aber auch Hausfrauen/-männer gilt, dass sie von der Rentenkasse kein Geld erhalten, wenn sie berufsunfähig werden. Über berufsständische Versorgungswerke lässt sich für Auszubildende diese Lücke zum Teil schließen.

Achtung Fallstrick: Das Flugrisiko muss mit versichert sein

Was nutzt die beste Berufsunfähigkeitsversicherung, wenn im Ernstfall nicht gezahlt wird? Die staatliche Rentenversicherung ist nur für die Erwerbsminderungsrente zuständig und bietet lediglich eine minimale Grundsicherung. Die privat abgeschlossene Berufsunfähigkeitsversicherung lässt uns mit dem Ablehnungsgrund: *Bedingungsgemäßer Leistungsausschluss* auf Grund des Flugrisikos im Regen stehen. Es gibt kein Geld von der Versicherung, obwohl jahrelang tüchtig Beiträge gezahlt wurden. Für uns Flieger muss das Flugrisiko bei Berufsunfähigkeit mit versichert sein, alles andere ist Augenwischerei.

HDI ist seit vielen Jahren der bewährte Vertragspartner des DULV und seiner Mitglieder.

Für DULV-Mitglieder ist das Flugrisiko bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung garantiert mitversichert. Der Ultraleichtflugpilot muss nur eine Kopie des DULV-Ausweises dem Versicherungsantrag beilegen und hat das Flugrisiko ohne Wenn und Aber mitversichert. Wichtig: Bitte wendet Euch bei Interesse an HDI Mainz, da nur dort ein solcher Versicherungsvertrag abschließbar ist.

Der Fairness halber sei vermerkt, dass auch andere Versicherungen das Flugrisiko unter gewissen Bedingungen übernehmen. Nicht die Höhe der Prämien entscheidet über die Leistung, die wir von unserer Versicherung erwarten können. Die Höhe der Risikozuschläge ist nur ein Punkt. Der „gefährlichste“ Punkt ist der Hinweis nach Versicherungsantragstellung, den der Versicherte unterschreiben muss, dass nur das Flugrisiko als Hobby oder mit Ausschlüssen für Wettbewerbe, ohne Nachtflug etc. versichert sei. Hier sind zahlreiche Varianten möglich, die Spielräume für die Ablehnung einer Berufsunfähigkeit durch Flugunfall bedeuten können. Eine solche Versicherung ist für uns Ultraleichtflieger nicht ausreichend oder akzeptabel. Nicht zuletzt verlangen einige Versicherer von ihrer bisherigen Kundschaft, den sogenannten Altkunden, nur moderate Risikozuschläge, wenn der Kunde mit dem Ultraleichtfliegen neu beginnt. An Neukunden mit einem „gefährlichen Hobby“ ist man nicht interessiert, oder schreckt sie mit hohen Risikozuschlägen ab.

TIPP: Verlasst Euch nicht auf mündliche Zusagen von Mitarbeitern oder Agenten Eurer Versicherung zum Thema Flugrisiko von Ultraleichtfliegern, Prämienzuschlag etc. **Lasst Euch immer eine schriftliche Bestätigung geben.**

Achtung Fallstrick: Die berufliche Tätigkeit

Die berufliche Tätigkeit spielt eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, ob man nach einer schweren Krankheit, einem Unfall oder bei anderen Beschwerden eine Berufsunfähigkeitsrente erhält oder nicht. Schließlich ist jede Versicherung wertlos, wenn der Versicherer mit einem Hinweis auf seine Bedingungen im Ernstfall keine Leistung erbringt. Hier ein Beispiel aus der Praxis. Im Kleingedruckten älterer Verträge wird noch oft auf die Definition „maßgeblicher Beruf“ verwiesen. Ein gelernter Automechaniker, der auf einen „Zweiten Beruf“ als selbstständiger Kleintransport-Unternehmer umsteigt, ist dann weder bei der staatlichen Rentenanstalt, oft auch nicht bei seiner privaten Berufsunfähigkeitsversicherung abgesichert, wenn er es versäumt, seiner privaten Berufsunfähigkeitsversicherung schriftlich per Einschreiben und Rückschein mitzuteilen, dass sich sein Beruf geändert hat.

Kundenfreundliche Versicherungen, wie unser Partner HDI, nehmen den derzeitigen Gesundheitszustand als Maß heran, definieren klar welcher Beruf versichert ist und präzisieren, dass man bis zum Unfall oder Eintritt der schweren Krankheit voll berufsfähig war. Fachleute empfehlen deshalb folgende Formulierung im Vertrag zum jeweiligen Beruf, der derzeit ausgeübt wird – Zitat: „*der zuletzt bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war und ausgeübt wurde.*“ Zitat Ende.

TIPP: *Sich auf keinen Fall auf nur einen Beruf im Vertrag festlegen lassen. Dies kann vor allem in älteren Verträgen der Fall sein. Wer heute noch nicht mit absoluter Gewissheit sagen kann, wie sein weiterer beruflicher Werdegang aussieht, sollte keine beruflichen Verweisklauseln akzeptieren.*

Achtung Fallstrick: Abstrakte und konkrete Verweisung

Wer im Falle eines Falles nicht „in der Luft hängen“ möchte, sollte bei der Wahl seiner privaten Absicherung noch auf die Begriffe „Abstrakte Verweisung“ und „Konkrete Verweisung“ im Vertrag achten. Bei einer abstrakten Verweisung hat ein Versicherer das Recht, den Betroffenen unter bestimmten undefinierten Voraussetzungen (was bedeuten die im Kleingedruckten stehenden Begriffe „Ausbildung“, „Erfahrung“, „Kenntnisse“, „Fähigkeiten“?) auf einen anderen Beruf als den bisherigen zu verweisen. Beispiel: Ein Schreinermeister kann aus gesundheitlichen Gründen seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben, ist aber theoretisch noch als Verkäufer in einem Baumarkt einsetzbar. Dies hat zur Folge, dass der entsprechende Versicherer, unabhängig davon, ob der Schreiner auch eine Arbeitsstelle in dem Baumarkt findet, keine Leistung erbringen muss!

Bei der konkreten Verweisung ist eine neue und zumutbare Tätigkeit gemeint, die der Versicherte bereits aus eigenem Entschluss ausübt. Auch in diesem Fall braucht die Versicherung nicht zu bezahlen, wenn die neue Tätigkeit z.B. der "Ausbildung" und "Erfahrung" entspricht. Je nachdem wie die Versicherung diese Begriffe auslegt, kann dies zu juristischen Streitigkeiten führen.

TIPP: *Kundenfreundliche Versicherungsgesellschaften verzichten vollständig auf die abstrakte und konkrete Verweisung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit, unabhängig von Alter oder Beruf.*

Wenn ein Versicherter bereits eine Leistung wegen Berufsunfähigkeit erhält, kann das Versicherungsunternehmen bei einer Nachprüfung den Betroffenen konkret auf eine neue Tätigkeit verweisen. Nach einer erfolgreichen Umschulung kann dieses Problem leicht zu Irritationen beider Seiten führen. Die Versicherung kann die Zahlungen einstellen oder aussetzen, und damit bricht vielleicht der mühsam erkämpfte Wiedereinstieg in ein neues Berufsleben in sich zusammen. Kundenfreundliche Versicherungsverträge enthalten deshalb folgende klare Kriterien für die Nachprüfung, ob noch eine Berufsunfähigkeit besteht. Diese müssen alle zusammen zutreffen - wenn nur eines nicht zutrifft, erhält der Versicherte weiterhin Rente:

- Der Versicherte übt auf der Grundlage von nach dem Berufsunfähigkeitseintritt neu erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen einen neuen Beruf tatsächlich aus.
- Die tatsächlich ausgeübte neue berufliche Tätigkeit muss vom Versicherten gesundheitsbedingt mit über 50% auch ausgeübt werden können.
- Das neue Einkommen muss mit dem im zuletzt ausgeübten Beruf vergleichbar sein.

Wenn Ihr ein Gespräch zu diesem wichtigen Thema führen wollt, wendet Euch bitte einfach vertrauensvoll an unseren Versicherungspartner HDI:

- Thomas Ingerl und Can Tanju
- T: 0173-8408254 oder M: thomas.ingerl@hdi.de